Klage, eingereicht am 25. Juli 2007 — cApStAn/ Kommission

(Rechtssache T-287/07)

(2007/C 223/26)

Verfahrenssprache: Französisch

Rechtsmittel, eingelegt am 3. August 2007 von Alessandro Lofaro gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 24. Mai 2007 in den verbundenen Rechtssachen F-27/06 und F-75/06, Lofaro/Kommission

(Rechtssache T-293/07 P)

(2007/C 223/27)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: cApStAn Sprl (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Bublot)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

die ablehnende Entscheidung der Kommission f
ür nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 22. Mai 2007, mit der das von ihr im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens "Posteditionsdienste PER 2007" (¹) unterbreitete Angebot wegen Fehlens von Nachweisen über Erfahrung in diesem Bereich abgelehnt wurde.

Zur Begründung ihres Antrags auf Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung macht die Klägerin geltend, die Kommission habe ihre Bewerbung offensichtlich falsch verstanden, denn die Ausschreibung betreffe genau ihren Geschäftsbereich, was sie in ihrem Angebot deutlich gemacht habe. Auch habe sie bei der Kommission schon einmal einen öffentlichen Auftrag in diesem Bereich erhalten, und die dabei erbrachten Leistungen seien nie in Frage gestellt worden.

Überdies macht die Klägerin geltend, dass die angefochtene Entscheidung auf einer offensichtlich fehlerhaften Begründung beruhe und dieser Fehler zum völligen Fehlen der Begründung geführt habe.

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Alessandro Lofaro (Lissabon, Portugal) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-L. Laffineur)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären und dementsprechend
- den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 24. Mai 2007 in den Rechtssachen F-27/06 und F-75/06 aufzuheben;
- den Rechtsstreit zu entscheiden und seiner Klage stattzugeben.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

In seiner Rechtsmittelschrift macht der Rechtsmittelführer geltend, das Gericht habe bei der Auslegung des Art. 90 Abs. 2 des Statuts, insbesondere hinsichtlich der für die Einlegung der Beschwerde vorgesehenen Frist und des Zeitpunkts, der für das Ende der Frist maßgeblich sei, Rechtsfehler begangen. Die Auslegung, die das Gericht vorgenommen habe, beeinträchtige sowohl allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, wie etwa das Prinzip der Rechtssicherheit, das Diskriminierungsverbot und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, als auch Rechte des Rechtsmittelführers. Außerdem sei das Gericht nicht auf alle Klagegründe, die er in seiner Klage dargelegt habe, eingegangen, wodurch der Beschluss mit einer fehlerhaften Begründung versehen sei, die unzureichend und falsch sei.

⁽¹⁾ ABl. 2007/S 21-023949.